

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Wertstoffsammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln und Problemmüllsammelstellen) des Landkreises Freising vom 16.07.2015

Der Landkreis Freising erlässt für die Wertstoffsammelstellen (Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln und Problemmüllsammelstellen) im Landkreisgebiet Freising auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Art. 3 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG), des Art. 17 und 18 Abs. 1 und 2 der Bayer. Landkreisordnung (LKrO) und § 10 Nr. 1 a der Satzung des Landkreises Freising über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Der Landkreis Freising stellt Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln und Problemmüllsammelstellen zur gesonderten Erfassung und Verwertung von Abfällen (Wertstoffe, Problemmüll) als öffentliche Einrichtungen nach näheren Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer der Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln und Problemmüllsammelstellen des Landkreises Freising und das dort eingesetzte Personal. Sie beruht auf § 10 und 11 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freising und ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Mit Befahren/Betreten der Wertstoffhöfe und der Wertstoffinseln erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Wertstoffhöfe.

**§ 3
Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht in den Wertstoffhöfen und Sammelstellen wird vom Betriebsleiter und dem Betriebspersonal ausgeübt.
- (2) Der Betriebsleiter bzw. sein Vertreter üben das Hausrecht aus.
- (3) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen und den Vorgang dem Landratsamt Freising, Kommunale Abfallwirtschaft, zu melden. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen wird Betretungs- bzw. Hausverbot erteilt.

**§ 4
Zugelassene Abfälle, Benutzungsrecht**

- (1) In den Wertstoffhöfen und auf den Wertstoffinseln werden Abfälle zur Verwertung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung im Bringsystem angenommen.
- (2) Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Landkreisgebiets Freising angefallen sind und dass das Grundstück des Anlieferers an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.
- (3) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichem Umfang aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Haushaltsüblich ist grundsätzlich eine Gesamtmenge bis zu 0,5 m³ Rauminhalt (außer Sperrmüll) je Anliefertag. Der Umfang von Anlieferungen im Einzelfall ist im Übrigen je nach den verfügbaren Behälterkapazitäten der jeweiligen Sammeleinrichtung begrenzt.
- (4) Größere Mengen sind grundsätzlich zur Umladestation des Landkreises, Fa. Wurzer, Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting, Tel.: 08122/9919-0, zu verbringen.

§ 5

Zutritt zu den Wertstoffhöfen

- (1) Der Aufenthalt auf der Wertstoffsammel-einrichtung ist nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Wertstoffe erforderlich ist. Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände verboten. Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Geländes für Besucher nicht gestattet.
- (2) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (außer Sammelstellen) ist ausschließlich dem Betriebs- und Aufsichtspersonal vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.
- (3) Die Benutzer und Besucher der Wertstoffhöfe haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht gefährdet oder geschädigt werden.

§ 6

Annahmekontrolle, Zurückweisung von Abfällen

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern.
- (2) Zurückgewiesene Abfälle sind vom Besitzer wieder aufzuladen und mitzunehmen. Sollte der Besitzer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so kann der Landkreis auf Kosten des Besitzers den Abfall beseitigen und ordnungsgemäß entsorgen lassen. Das Betriebspersonal ist befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers aufzunehmen.
- (3) Der Landkreis übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Abweisungen entstehen.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen um Betriebsstörungen zu vermeiden oder um

vorhandene Betriebsstörungen beseitigen zu können.

- (5) Der Landkreis Freising kann die Annahme von Abfällen vom Vorliegen schriftlicher Nachweise (Name, Adresse, Unterschrift des Abfallerzeugers) und einer Anmeldung abhängig machen.

§ 7

Abladen, Entsorgung

- (1) Als angefallen zum Lagern im Sinne des Abfallrechts gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der Wertstoffsammel-einrichtung verbracht worden sind.
- (2) Mit der Entsorgung in die bereit gestellten Container und Behälter gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises Freising über. Dies gilt nicht, soweit Abfälle vom Lagern auf den Wertstoffhöfen ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 1 und 2 AbfWS).
- (3) Die Wertstoffe sind in die jeweils dafür vorgegebenen Container oder Behälter zu sortieren. Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung. Das Abstellen von Gegenständen neben den Sammelbehältern ist untersagt, sofern keine ausdrückliche Einwilligung des Betriebspersonals vorliegt.
- (4) Der Anlieferer hat für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Er hat sperrige Abfälle vor der Anlieferung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe zu entfernen.
- (5) Das Abladen außerhalb der Öffnungszeiten sowie auf hierfür nicht zugelassenen Flächen ist nicht gestattet.
- (6) Mitgebrachte Transportbehälter, in denen Abfälle angeliefert wurden, sind wieder mitzunehmen, soweit sie nicht selbst im Wertstoffhof entsorgt werden sollen.
- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind bruchstabil und zerstörungsfrei anzuliefern, damit eine Demontage und spätere Wiederverwertung nicht behindert wird. Nicht angenommen werden Geräte, die aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen darstellen.
- (8) Verpackungen und Eimer oder Kanister sind in sauberem und leerem Zustand zu

- entsorgen und dürfen keine Fremdstoffe enthalten.
- (9) Die Container und Behälter dürfen ausschließlich durch das Betriebspersonal geöffnet und geschlossen werden. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
 - (10) Der Verbrennungsmotor des zur Anlieferung verwendeten Fahrzeugs ist vor dem Entladen abzustellen. Das Fahrzeug sowie Anhänger sind zu sichern.
 - (11) Bei der Anlieferung sind Fahrzeuge während des Ausladens so abzustellen, dass der übrige Verkehr nicht mehr als unvermeidbar eingeschränkt wird.
 - (12) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere dass keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich, hat er sich eines Einweisers zu bedienen.
 - (13) Verschmutzungen auf der Wertstoffsammeleinrichtung, die beim Ent- bzw. Beladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
 - (14) Bei der Befüllung der Container und Behälter sind vorhandene Treppen zu nutzen.
 - (15) Beim Befahren und Entladen ist unnötiger Lärm zu vermeiden.
 - (16) Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es verboten, die Container zu betreten oder sich hinein zu lehnen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Betriebspersonals.

§ 8 Zu- und Abfahrt

- (1) Auf dem gesamten Gelände der Wertstoffhöfe gilt die Straßenverkehrsordnung. Handzeichen und mündliche Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang. Die getroffenen Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Aus- und Einfahrten sind freizuhalten. Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden.
- (2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit.

- (3) Beim Befahren und Betreten des Geländes ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens zu achten.
- (4) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze etc.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung der Wertstoffhöfe sowie der Zufahrtsstraßen ausgeschlossen ist.
- (5) Nach der Entsorgung der Abfälle sind die Wertstoffhöfe auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen in zulässiger Fahrtrichtung zu verlassen.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen der Wertstoffhöfe und Sammelstellen mit deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Kinder dürfen die Wertstoffhöfe nicht ohne aufsichtspflichtige Person betreten. Für Kinder haften die Erziehungsberechtigten.
- (3) Für Schäden bei der Anlieferung von Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (4) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- (5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden.
- (6) Der Landkreis haftet nicht für Schäden - insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe im Einzelfall kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.
- (3) Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig; sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann.

§ 11 Verbote

Das Aussortieren/Auslesen und Aufsammeln von Abfällen und Wertstoffen (Elektro- und Elektronikschrott, Metallschrott etc.) ist untersagt. Die Entnahme von Gegenständen aus den Sammelcontainern und –behältern, außer von Fehleinwürfen, ist verboten (Art. 6 BayAbfG). Ebenso sind Handel- und Tauschgeschäfte auf dem Gelände der Wertstoffhöfe untersagt. Unbefugten Dritten ist es untersagt, von den Anlieferern Wertstoffe zur Verwertung entgegenzunehmen oder zu verlangen.

§ 12 Verlorene Gegenstände

- (1) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Fundgegenstände sind von den Besuchern beim Betriebspersonal abzugeben.
- (3) Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 13 Wertstoffinseln

- (1) Die Benutzung der Wertstoffinseln ist für die Anlieferung von Behälterglas (Verkaufsverpackungen), nach den

Farben Weiß, Grün und Braun sortiert, zulässig, nicht aber für Flachglas.

- (2) Soweit vorhanden, dienen die Wertstoffinseln auch zur Entsorgung von Altpapier (keine Kartonagen).
- (3) Das Abstellen von Gegenständen neben oder bei den Sammelcontainern ist untersagt.
- (4) Die Benutzung der Wertstoffinseln ist werktags nur in der Zeit von 7⁰⁰ Uhr bis 20⁰⁰ Uhr zulässig.

§ 14 Problemmüllsammelstellen

- (1) Der Landkreis betreibt mobile Sammelstellen für schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe). Die Standorte, Annahmezeiten und Stoffliste werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Die mobilen Sammelstellen sind nur für die Selbstanlieferung von haushaltsüblichen Mengen schadstoffbelasteter Abfälle (Problemstoffe) zugelassen.
- (3) Die schadstoffbelasteten Abfälle (Problemstoffe) sind mit Verpackung anzuliefern und den Beauftragten des Landkreises zu übergeben. Ein Umfüllen von Abfällen ist nicht möglich. Flüssigkeiten dürfen nur in geschlossenen Behältern abgegeben werden. Es ist verboten, schadstoffbelastete Abfälle an der Sammelstelle vor, während und nach den Annahmezeiten bzw. dem Sammeltermin ohne Anmeldung bei den Beauftragten des Landkreises abzustellen.

§ 15 Benutzungsgebühren, Benutzungsentgelte

Für die Erhebung von Entsorgungsgebühren gilt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises Freising in der jeweils geltenden Fassung. Bemessungsgrundlage ist das Volumen oder die Stückzahl des Sammelguts. Gebühren sind grundsätzlich unmittelbar in bar zu entrichten und werden vom Betriebspersonal erhoben. Die Anlieferer erhalten Nachweise über die Entrichtung der Gebühren.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten, Betretungsverbot

- (1) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1, Ziff. 1 OWiG ist das Landratsamt Freising.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich Verstöße entgegen § 20 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freising begeht oder gegen Bestimmungen der §§ 3 bis 8, 13 und 14 dieser Betriebs- und Benutzungssatzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (4) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Betretungsverbot (Hausverbot) befristet oder auf Dauer ausgesprochen werden.

§ 17

Ausnahmen

Der Landkreis kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils geltenden Fassung in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 12. August 2015

Josef Hauner
Landrat